

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 03.12.2008</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, <u>der Kindertagespflege und</u> außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom <u>xxxx.2010</u></p>	<p>Ergänzung des Titels, neues Datum</p>
<p><u>Artikel 1</u> Für die Elternbeiträge nach § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 5 KiBiz gelten ab 01.01.2009 folgende Regelungen:</p>	<p><u>Artikel 1</u> Für die Elternbeiträge <u>zur Kindertagespflege und zu Kindertageseinrichtungen nach § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 5 KiBiz</u> gelten ab 01.01.2011 folgende Regelungen:</p>	<p>Ergänzung um Kindertagespflege und Klarstellung zu Kindertageseinrichtungen</p>
<p>§ 2 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.</p> <p>(3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.</p>	<p>§ 2 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht <u>oder ein Kind in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII betreut ist</u>, für die ein Zuschuss zum Pflegegeld gezahlt wird. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.</p> <p>(3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.</p>	<p>Ergänzung um die Kindertagespflege</p>

<p>§ 3 Betreuungsart</p> <p>(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.</p> <p>(2) Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem dritten Geburtstag als „Kind unter drei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über drei Jahre“.</p> <p>(3) Für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt die Betreuungsart „Hortkinder“ unabhängig von dem Gruppentyp, den sie besuchen.</p>	<p>§ 3 Betreuungsart</p> <p>(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.</p> <p>(2) Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem dritten Geburtstag als „Kind unter drei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über drei Jahre“.</p> <p>(3) Für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt die Betreuungsart „Hortkinder“ unabhängig von dem Gruppentyp, den sie besuchen.</p> <p>(4) <u>Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann. Der Elternbeitrag je angefangene Stunde nach der Tabelle in § 9 wird auf einen Monatsbeitrag umgerechnet, wobei ganzjährig von 4,333 Wochen je Monat ausgegangen wird.</u></p>	<p>Ergänzung um Absatz 4 zur Kindertagespflege</p>
<p>§ 8 Geschwisterermäßigung</p>	<p>§ 8 Geschwisterermäßigung, Ermäßigung im dritten Jahr als Kindergartenkind</p>	<p>Ergänzung des Titels um die zum 01.01.2009 erfolgte Änderung</p>

<p>(2) Für die Zeit, für die ein Kind mehr als 24 Monate im Kindergarten angemeldet ist, muss nur die Hälfte des nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung berechneten Elternbeitrags gezahlt werden. Der Beitrag wird ggf. auf volle Cent abgerundet. Zeiten in Spielgruppen oder ähnlichen privat organisierten Betreuungsformen werden nicht berücksichtigt. Für Betreuungszeiten in Einrichtungen, die nicht in Köln liegen, genügt die schriftliche Glaubhaftmachung durch die Zahlungspflichtigen.</p>	<p>(2) Für die Zeit, für die ein Kind mehr als 24 Monate als Kindergartenkind, also ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, angemeldet ist, muss nur die Hälfte des nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung berechneten Elternbeitrags gezahlt werden. Der Beitrag wird ggf. auf volle Cent abgerundet. Zeiten in Spielgruppen oder ähnlichen privat organisierten Betreuungsformen werden nicht berücksichtigt. Für Betreuungszeiten in Einrichtungen, die nicht in Köln liegen, genügt die schriftliche Glaubhaftmachung durch die Zahlungspflichtigen.</p>	<p>Änderung von Satz 1 – Klarstellung des Begriffes „Kindergarten“</p>
<p>§ 9 Beitragstabelle</p>		<p>Die bisherige Tabelle bleibt unter Ziffer 1 erhalten; die Bezeichnungen der Betreuungsart werden ergänzt. Unter Ziffer 2 wird die Tabelle mit den Stundensätzen für die Kindertagespflege aufgenommen.</p>